



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 221/99

vom

2. Februar 2000

in der Strafsache

gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln
in nicht geringer Menge

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Februar 2000 beschlossen:

Die Entscheidungsgründe des Senatsurteils vom 18. November 1999 werden wegen eines offensichtlichen Rechenfehlers in III. 1. dahin geändert, daß es auf Seite 11 des Urteils letzter Satz in Absatz 1 an Stelle von 975.000 DM heißt:

"in Höhe von zehn Millionen Escudos, rund 97.500 DM, zu zahlen."

Schäfer

Granderath

Wahl

Boetticher

Schluckebier